

Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus

Aufgrund des § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juli 2018, in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 die vorliegende Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus Magdeburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Gesellschaftshaus als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt Magdeburg vorhält und in besonderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die Überlassung an Dritte gegen Entgelt darf dem inhaltlichen Ziel und dem Charakter des Gesellschaftshauses nicht widersprechen.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung des Hauses oder von Teilen des Hauses für Veranstaltungszwecke durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Nutzungsentgeltordnung enthaltenen Tarifen. Diese sind Bestandteil dieser Nutzungsentgeltordnung. Das Entgelt wird nach der Veranstaltung und gesonderter Rechnungslegung fällig. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 01.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 05/2017 vom 24.02.2017 der Landeshauptstadt Magdeburg tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Ausfertigung der Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung der Entgeltordnung mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den

Simone Borris
Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Magdeburg

Anlage zu § 2 der Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses

I. Nutzungsentgelte

Die nachfolgend unter Punkt 1.1 – 1.8 aufgeführten Nutzungsentgelte enthalten bei einer Nutzung bis 4 Stunden eine Personalkostenpauschale in Höhe von 300,00 EUR und bei einer ganztägigen Nutzung in Höhe von 600,00 EUR. Davon ausgenommen ist das Entgelt für die standesamtliche Trauung, da kein zusätzliches Personal bereitgestellt wird.

Werden mehrere unter Punkt 1.2 – 1.8 aufgeführten Räume genutzt, so wird hierfür nur einmal die Personalkostenpauschale berechnet.

1.1 Ganztägige Nutzung des gesamten Hauses (1.2. – 1.8.)

pro Tag 3.000,00 EUR

1.2 Schinkelsaal (186 m²)

bis 4 Stunden 850,00 EUR

pro Tag 1.450,00 EUR

standesamtliche Trauung

pro Trauung 600,00 EUR

1.3 Gartensaal (256 m²)

bis 4 Stunden 1.200,00 EUR

pro Tag 2.000,00 EUR

1.4 Kleiner Saal (95 m²)

bis 4 Stunden 650,00 EUR

pro Tag 1.200,00 EUR

1.5 Grüner Salon (54 m²)

bis 4 Stunden 500,00 EUR

pro Tag 900,00 EUR

1.6 Roter Salon (54 m²)

bis 4 Stunden 500,00 EUR

pro Tag 900,00 EUR

1.7 Blauer Salon (54 m²)

bis 4 Stunden 500,00 EUR

pro Tag 900,00 EUR

1.8 Foyer (216 m²) einschließlich Terrasse (180 m²) ohne weitere Raumnutzung

bis 4 Stunden 600,00 EUR

pro Tag 1.000,00 EUR

1.9 Für zusätzliche Auf- und Abbautage wird jeweils die Hälfte der Entgelte für die Nutzungen pro Tag zu Punkt 1.1 – 1.8. berechnet.

1.10 Nutzung nach Absprache einzelner Räume unter Pkt. 1.2.- 1.8 für Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie Proben	bis 1 Stunde bis 4 Stunden pro Tag	80,00 EUR 250,00 EUR 500,00 EUR
--	--	---------------------------------------

II. Technik (pro Tag)

2.1	Tonanlage	80,00 EUR
2.2	Beamer	60,00 EUR
2.3	Leinwand	50,00 EUR
2.4	Bühnenbeleuchtung (pro Scheinwerfer)	50,00 EUR
2.5	Leitnersystem (Ausstellungswände)	50,00 EUR
2.6	Notenpult (ohne Beleuchtung)	5,00 EUR
2.7	Notenpult (mit Beleuchtung)	10,00 EUR
2.8	Rednerpult	20,00 EUR
2.9	Rednerpult mit Tonanlage	100,00 EUR
2.10	Flügel, Cembalo und Orgelnutzung	80,00 EUR
2.11	E-Piano	50,00 EUR

III. Sonderleistungen

3.1	Überziehung der Nutzungszeit je angefangene 30 Minuten	50,00 EUR
-----	--	-----------

IV. Steuer

Alle angegebenen Nutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

V. Sonstiges

Bei Nutzung des Hauses bzw. Teilen des Hauses kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein reduziertes Entgelt durch die/den Oberbürgermeister*in bzw. die/den zuständige*n Beigeordnete*n festgesetzt werden. Besonderes städtisches Interesse kann unter anderem durch Folgendes gekennzeichnet sein:

- Schirmherrschaft durch den/die Oberbürgermeister*in oder die/den Beigeordnete*n für Kultur, Schule und Sport
- Öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und weiterer gemeinnütziger Organisationen

Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Gesellschaftshauses besteht nicht. Die Personalkostenpauschale ist grundsätzlich von einer Reduzierung ausgeschlossen.